

Nur giltig zum urkundensteuerfreien Gebrauche im Sinne des § 27
Urkundensteuergesetz.

(23)

V o l l m a c h t

für Dr. Karl Polaczek, Rechtsanwalt in Innsbruck, welchem unterfertigte Partei hiemit im Sinne der §§ 30 und 31 ZPO. Prozessvollmacht erteilt und ihn ermächtigt, sie behördlich und ausserbehördlich in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, für sie Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und an seiner Stelle einen Substituten zu ernennen.

Zugleich verspricht die unterfertigte Partei, seine Gebühren und Auslagen in Innsbruck zu berichtigen und sich für den Fall der gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche an Auslagen und Verdienst aus diesem Vollmachtenverhältnisse dem Amtsgerichte in Innsbruck zu unterwerfen.

Der mitgefertigte Rechtsanwalt nimmt diese Vollmacht vollinhaltlich an und substituiert mit gleichen Rechten Herrn Dr. Viktor Schiebäck, Rechtsanwalt in Innsbruck.

Innsbruck, am 14. V. 1941

Julius Lampert

Karl Polaczek



Katholische
Kirche
Vorarlberg

Innsbruck, am 14.5.1941

Lampert Julius

Dr. Karl Polaczek